

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins „Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg
e.V.“ nachfolgend Verein genannt

gültig ab 30.09.2021

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe/ Jahr
Gesellschaftliche Einrichtungen & Bürger/-innen	30,- €
Unternehmen	
▪ Einzelunternehmer/-innen, gGmbH, gemeinnützige e.G. und sonstige gemeinnützige Unternehmen	30,- €
▪ GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Ltd, e.G. und sonstige	60,- €
▪ Berufsständische Vertretungen, Unternehmervereinigungen, Gewerbevereine, Gewerkschaften	60,- €
Politische Vertreter	
▪ Kommunen, vertreten durch die politisch gewählten Bürgermeister, Stadtverordneten/ Gemeindevertreter, Magistratsmitglieder/ Gemeindevorstand, Ortsvorsteher	60,- €
▪ Überregional gewählte politische Vertreter	60,- €
▪ Sonstige politische Organisationen, wie z.B. in Gersfeld und Ebersburg aktive Parteien und Wählervereinigungen	60,- €

(1) Im Einzelfall kann der Vorstand einen abweichenden Mitgliedsbeitrag festsetzen, wenn die Mitgliedschaft anders nicht erworben oder aufrechterhalten werden kann, sie jedoch im Interesse des Vereinszwecks förderlich ist. Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags muss beim Vorstand beantragt werden.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. **Da Schriftverkehr des Vereins ausschließlich per Email zugestellt wird**, ist besondere Sorge dafür zu

tragen, dass dem Verein immer eine aktuelle Emailadresse vorliegt.

- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet.
- (5) Die Wiederaufnahmegebühr im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein (aufgrund Nichtzahlung des Vereinsbeitrags) beträgt einen Jahresbeitrag.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in dem der Beschluss gefasst wurde [Ergänzung:] *für das Folgejahr im Voraus erhoben*. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Bei Erstaufnahme *ist es dem Mitglied freigestellt den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu leisten. Der Beitrag für das Folgejahr wird dann zum regulären Termin erhoben*.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 4 Säumnisse

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach einmonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform per Email) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 5 Spenden und sonstige Zuwendungen

A) Allgemeines

Der Verein finanziert sich in erster Linie über dauerhafte Geld- und Sachspenden, bzw. Schenkungen.

Mitglieder sind nicht verpflichtet zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen Spenden an den Verein zu leisten. Eine Spende oder Schenkung erfolgt stets auf freiwilliger Basis!

B) Zuwendungen der Kommunen

Die Kommunen Gersfeld (Rhön) und Ebersburg haben sich bereit erklärt folgende Leistungen unentgeltlich für den Verein zu erbringen, um so die dauerhafte Arbeitsfähigkeit der Zukunftsstiftung zu gewährleisten:

- Buchhaltung für e.V.,
- Pflege der Homepage (Termine/ Bekanntmachungen),
- Bereitstellung von Veranstaltungsorten (Bürgersäle),
- Lohnberechnung.

Die Leistungen sind nach Gründung des Vereins in einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen und dem Verein zu detaillieren.

§ 6 Steuerbescheinigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerabzugsfähig. Eine Bescheinigung der entrichteten Mitgliedsbeiträge wird nur auf Antrag ausgestellt.
- (2) Für entrichtete Spenden ab 100 €/Jahr erhalten Mitglieder und Nicht-Mitglieder eine Bescheinigung.
- Grundsätzlich können nur Geld- oder Sachzuwendungen als Spenden steuerlich berücksichtigt werden.
 - Ehrenamtlich erbrachte Leistungen an sich oder auch die kostenlose Bereitstellung von Gütern (z. B. Fahrzeuge, Werkzeuge oder Räume) zur Nutzung durch einen Verein stellen grundsätzlich keine „Zuwendung“ im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz dar. Sie können als Aufwandsspende allerdings steuerlich berücksichtigt werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung nach Erbringung der Leistung verzichtet worden ist. Es liegt damit eine Geldspende vor. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung tatsächlich zu leisten. Die Zahlung (bar, Überweisung) kann durch eine Verzichtserklärung ersetzt werden.

§ 7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Vereinskonto zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Konto: **Zukunftsstiftung Gersfeld-Ebersburg e.V.**

IBAN: **DE12 5306 0180 0005 7057 70**

BIC: **GENODE51FUL**

Bank: **VR-Bank Fulda eG**

Die Beitragsordnung ist per Beschluss der JHV ab 30. September 2021 gültig.
